



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/2390 I
08.02.2022

Unser Zeichen
C5-0016-1-1485 SR

München
10.03.2022

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 08.02.2022 betref-
fend Corona-Spaziergang in Coburg am 31. Januar 2022**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.a):

*Wie viele Personen nahmen an der in der Vorbemerkung beschriebenen Veran-
staltung teil?*

An der hier gegenständlichen Versammlung der Corona-Maßnahmen-Kritiker am
31.01.2022 in Coburg nahmen ca. 600 Personen teil. An der gleichzeitig stattfin-
denden Gegenversammlung beteiligten sich ca. 100 Personen.

zu 1.b):

*Wie viele Polizeikräfte waren bei der unter 1.a) erfragten Veranstaltung einge-
setzt?*

Zu Betreuung der Gesamteinsatzlage wurden 150 Polizeikräfte eingesetzt.

zu 1.c):

Zu wie vielen Straftaten kam es bei der unter 1.a) erfragten Veranstaltung seitens der Teilnehmer (bitte nach Straftatbeständen und Anzahl der Straftaten aufschlüsseln)?

Gegen zwei Teilnehmer der Versammlung von Corona-Maßnahmen-Kritikern wurde eine Strafanzeige gestellt. Hierbei handelte es sich um eine Beleidigung und eine Bedrohung.

zu 2.a):

Zu wie vielen Ordnungswidrigkeiten kam es bei der unter 1.a) erfragten Veranstaltung seitens der Teilnehmer (bitte nach Art und Anzahl der Ordnungswidrigkeiten aufschlüsseln)?

Im Zusammenhang mit der Versammlung von Corona-Maßnahmen-Kritikern wurden insgesamt 56 Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt. Alle dieser Anzeigen fußten auf einem Verstoß gegen das Bayerische Versammlungsgesetz. Eine Anzeige beinhaltete zudem auch einen Verstoß aufgrund einer falschen Namensangabe gemäß § 111 OWiG.

zu 2.b):

Zu wie vielen Strafanzeigen gegen Polizisten kam es im Rahmen der unter 1.a) erfragten Veranstaltung seitens der Teilnehmer (bitte nach Anzahl und angezeigten Tatbeständen aufschlüsseln)?

zu 2.c):

Zu wie vielen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Polizisten kam es im Rahmen der unter 1.a) erfragten Veranstaltung seitens der Teilnehmer (bitte nach Anzahl und Gründen der Beschwerden aufschlüsseln)?

Die Fragen 2.b) und 2.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Stand 17.02.2022 wurden dem zuständigen Polizeipräsidium Oberfranken keine Strafanzeigen oder Dienstaufsichtsbeschwerden gegen im Sachzusammenhang eingesetzte Polizeikräfte bekannt.

zu 3.a):

Trifft es zu, dass die bei der unter 1.a) erfragten Veranstaltung eingesetzten Polizisten nicht über Dienstnummern verfügten (bitte ausführlich begründen bzw. Rechtsgrundlage benennen)?

zu 3.b):

Trifft es zu, dass die bei der unter 1.a) erfragten Veranstaltung eingesetzten Polizisten den von polizeilichen Maßnahmen betroffenen Bürgern weder ihre Dienstnummer noch ihren Namen nennen mussten (bitte ausführlich begründen bzw. Rechtsgrundlage benennen)?

Die Fragen 3.a) und 3.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 6 Satz 1 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) haben Polizeibeamte sich auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird. Werden mehrere Beamte gleichzeitig tätig, so genügt es, wenn die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Verpflichtung nachkommt, sich auszuweisen (vgl. Schmidbauer in: Schmidbauer/Steiner PAG Art. 6 Rn. 6). Eine polizeiliche Kennzeichnungspflicht mit Dienstnummern oder die Verpflichtung zur Nennung einer solchen besteht nicht.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) haben sich alle anwesenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegenüber der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung zu erkennen zu geben. Bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es gemäß Art. 4 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BayVersG, wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut.

Abseits der vorgenannten Regelungen sind Polizeikräfte nicht dazu verpflichtet, ihre Namen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern anzugeben.

zu 3.c):

Inwieweit ist nach Auffassung der Staatsregierung die in der Coburger Allgemeinverfügung enthaltene Bestimmung, sensible persönliche Gesundheitsangaben, die

regulär auch der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, der Polizei vorzulegen (siehe Zitat in der Vorbemerkung), mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar?

Es entspricht der überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung, dass für eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich ist, welche nachvollziehbare Befundtatsachen sowie eine Diagnose enthält. Da das Wesen der Glaubhaftmachung darin liegt, eine überwiegende Wahrscheinlichkeit zu belegen, dass Personen aus gesundheitlichen Gründen von der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit sind, müssen die Exekutive und die Gerichte aufgrund von konkreten und nachvollziehbaren Angaben in den ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen selbstständig zu prüfen. Die Verfügung einer Maskenpflicht, verbunden mit der Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für denjenigen, der sich auf eine Befreiung von der Maskenpflicht beruft, ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG vorliegen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 28. Januar 2022 – 10 CS 22.233; Beschl. v. 26. Oktober 2020 – 20 CE 20.2185, COVuR 2021, 693 Rn. 18 f.).

zu 4.a):

Zu wie vielen Straftaten kam es bei der Gegenveranstaltung zu der unter 1.a) erfragten Veranstaltung seitens der Teilnehmer (bitte nach Straftatbeständen und Anzahl der Straftaten aufschlüsseln)?

zu 4.b):

Zu wie vielen Ordnungswidrigkeiten kam es bei der bei der Gegenveranstaltung zu der unter 1.a) erfragten Veranstaltung seitens der Teilnehmer (bitte nach Art und Anzahl der Ordnungswidrigkeiten aufschlüsseln)?

Die Fragen 4.a) und 4.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit der Gegenversammlung konnten durch die eingesetzten Polizeikräfte keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden.

zu 4.c):

Wie viele Bußgeldbescheide sind gegen die Teilnehmer jeweils beider Veranstaltungen verhängt worden?

Durch die zuständige Verfolgungsbehörde wurden mittlerweile 56 Bußgeldbescheide erlassen. Auf die Antwort zu Frage 2.a) wird ergänzend verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär